

4. Compliance-Tätigkeitsbericht 2023–2024

des Bundesamts zur Korruptionsprävention
und Korruptionsbekämpfung (BAK)



4. Compliance- Tätigkeitsbericht 2023–2024

des Bundesamts zur Korruptionsprävention
und Korruptionsbekämpfung (BAK)

Wien, 2025

Inhalt

Vorwort.....5

1 Weiterentwicklung der Compliance und des Risikomanagements im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung.....6

2 Mentale Gesundheit als Teil des Risiko-Management-Systems im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung.....9

3 Edukation.....12

4 Nationale Anti-Korruptionsstrategie.....15

5 Sonstige Entwicklungen.....18

a) Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 und seine Auswirkungen auf Compliance.....19

b) BAK-Meldestellen nach dem HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG).....22

c) Public Integrity Indicators – Werkzeug im Kampf gegen Korruption sowie zur Förderung von Integrität.....23

6 Abbildungsverzeichnis & Abkürzungsverzeichnis.....26

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7, 1010 Wien
+43 1 53126 906800
bak.gv.at
Autorinnen und Autoren: BAK
Layout: BAK
Druck: Digitalprintcenter des BMI
Wien, 2025

Vorwort

Die Jahre 2023 und 2024 standen im Zeichen vielfältiger Herausforderungen, die die Anforderungen an ein modernes Bundesamt geprägt haben. In Zeiten des Wandels zeigt sich umso deutlicher, wie wichtig eine starke Compliance-Kultur und ein wirksames Compliance-Management-System für den nachhaltigen Erfolg sind.

Die Integrität des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sowie die seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden dabei eine unverzichtbare Grundlage. Ein leistungsfähiges Compliance-Management-System ist der Schlüssel zur Sicherung dieser Integrität und schafft zugleich Vertrauen in die öffentliche Verwaltung.

Auch in dieser Berichtsperiode wurde das Compliance-Management-System kontinuierlich weiterentwickelt. Es wurden neue Maßnahmen umgesetzt, Prozesse optimiert und die Rechts- und Handlungssicherheit weiter gestärkt, um den Anforderungen einer dynamischen Arbeitswelt gerecht zu werden.

Der vorliegende Bericht gibt Einblick in diese Weiterentwicklungen und stellt dar, wie das Bundesamt seinen Anspruch einer strukturierten, kontinuierlichen Verbesserung erfüllt. Zudem enthält der Bericht Informationen zu Compliance-relevanten Themen und beleuchtet Aspekte, mit denen das Bundesamt aufgrund seiner Expertise betraut war.

Wie in den Vorjahren soll auch dieser Compliance-Tätigkeitsbericht die Transparenz weiter erhöhen und als mögliche Anregung für den Fachaustausch anderer Organisationen dienen.

1 Weiter- entwicklung der Compliance und des Risiko- managements

im Bundesamt zur
Korruptionsprävention und
Korruptionsbekämpfung

Mit der jüngsten Novelle des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G)¹, wurde im Bundesministerium für Inneres (BMI) eine eigene, österreichweit zuständige Ermittlungs- und Beschwerdestelle zur Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibedienstete geschaffen.

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) bzw. die Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) ist seit 22. Jänner 2024 bundesweit für kriminalpolizeiliche Ermittlungen bei Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt mit Todesfolge sowie lebensgefährdendem Waffengebrauch zuständig. Weiters ist das BAK bzw. die EBM für Ermittlungen im Zusammenhang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, soweit es sich um Bedienstete des Bundes handelt, sonstige Bedienstete der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (§ 2b Abs 2 SNG) sowie sonstige Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres oder diesem nachgeordneter Dienststellen, die zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind, zuständig. Jeder behauptete oder aufgrund von äußeren Umständen mögliche Fall einer Misshandlung im Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres (BMI) wird von der EBM untersucht.

Mit der Schaffung der EBM und der Erweiterung der Zuständigkeiten des BAK ergaben sich neue Anforderungen an das interne Compliance- und Risikomanagementsystem (CRMS). Dieser Umstand erforderte die Erweiterung der Compliance-Vorschriften und -Prozesse, um den neuen rechtlichen, organisatorischen und operativen Anforderungen gerecht zu werden.

a) Organisatorische Anpassungen – Einrichtung der EBM

Die EBM ist als eine Abteilung des BAK eingerichtet. Das BAK als eine Einrichtung des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ist organisatorisch und gemäß BAK-Gesetz innerhalb der Sektion III (Recht) und somit außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit angesiedelt. Aufgrund der besonderen Sensibilität der Ermittlungen ist in der EBM neben Exekutivbediensteten und Juristinnen und Juristen zusätzlich auch fachkundiges Personal aus anderen Disziplinen, zum Beispiel der Psychologie, angestellt.

„Im Sinne internationaler Standards sowie der Vorgaben des Regierungsprogramms enthält die Novelle zahlreiche weitere Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Ermittlungstätigkeit der EBM und des BAK. Dies umfasst neben speziellen Ausbildungserfordernissen der Bediensteten der EBM insbesondere die Verlängerung der

¹ BGBl. I Nr. 72/2009 idF BGBl. I Nr. 107/2023.

Funktionsperioden des Direktors und seiner Stellvertreter auf zehn Jahre sowie die Einschränkung der Möglichkeit von Nebenbeschäftigungen.“²

b) Anpassung der BAK-internen Dienstanweisungen an die neue Organisationseinheit

Mit der Einführung der EBM war es notwendig, die neue Organisationseinheit im BAK-internen CRMS abzubilden und in die entsprechenden Prozesse zu integrieren. Das System der BAK-internen Dienstanweisungen, die als Bestandteil des Compliance-Management-Systems (CMS) für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten, wurde dabei ebenfalls berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurden die bestehenden Dienstanweisungen schrittweise überprüft, um festzustellen, ob aufgrund der organisatorischen Änderungen Anpassungen erforderlich sind oder neue Dienstanweisungen für die Beschäftigten der EBM formuliert werden müssen.

c) Aufnahme der Organisationseinheit in das interne Risikomanagementsystem

Mit der Aufnahme der neuen Organisationseinheit in das interne Risikomanagementsystem (RMS) wurde sichergestellt, dass auch diese Einheit in die bestehenden Compliance-Prozesse integriert ist. Dies erforderte eine Überprüfung und Anpassung der bestehenden Risikoanalysen, um spezifische Risiken der Organisationseinheit zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zu deren Steuerung festzulegen. Zudem wurde geprüft, ob zusätzliche Richtlinien oder Prozesse notwendig sind, um den Anforderungen des RMS für die neue Organisationseinheit gerecht zu werden und eine lückenlose Einbindung in das Gesamtsystem zu gewährleisten. In der Praxis bedeutete das, dass die in der Organisationseinheit eingerichteten Ansprechstellen für die Themen der Compliance und des Risikomanagements schrittweise in die diesbezüglichen Prozesse einbezogen wurden und die Organisationseinheit in die quartalsmäßigen bzw. jährlichen Evaluierungszyklen mitaufgenommen wurde.

Abschließend sei festgehalten, dass die Erweiterung des CRMS als dynamischer Prozess eingerichtet ist, um auch in Zukunft flexibel auf Veränderungen und Anpassungen reagieren zu können.

² M. Entacher-Prunner, Misshandlungsvorwürfe, Ermittlungs- und Beschwerdestelle, Öffentliche Sicherheit 11-12/23, 77f.

2 Mentale Gesundheit als Teil des Risiko- Management- Systems

im Bundesamt zur Korruptionsprävention
und Korruptionsbekämpfung

Mentale Gesundheit als Bestandteil eines Risikomanagementsystems

Den Entwicklungen im Bereich Compliance folgend, hat das BAK in den letzten Jahren das Thema „mentale Gesundheit“ stärker in sein RMS eingebunden und verankert. Dieser Schritt reflektiert nicht nur die Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, sondern auch das Bewusstsein für die offenkundige und zunehmend anerkannte Bedeutung psychischer Gesundheit in der Arbeitswelt.

Warum mentale Gesundheit im Fokus stehen sollte

In den letzten Jahren haben Studien und Berichte weltweit gezeigt, dass psychische Erkrankungen, Stress und Burnout zu den häufigsten Herausforderungen am Arbeitsplatz gehören. Die Folgen für die Privatwirtschaft und die öffentliche Verwaltung können gravierend sein: erhöhte Fehlzeiten, Produktivitätsverluste und eine gestiegene Mitarbeiterfluktuation.

Präventive Maßnahmen und ein sensibler Umgang mit psychischer Belastung sind somit nicht nur ethisch geboten, sondern tragen auch langfristig zum Erfolg einer Organisation bei. Durch die Einbindung mentaler Gesundheit in Risikomanagementsysteme wird eine strukturierte Basis geschaffen, um diesem Thema systematisch zu begegnen.

Konkretisierung der Maßnahmen

Die Integration mentaler Gesundheit umfasst mehrere Ebenen:

Risikobewertung und -prävention: Innerhalb der bestehenden Prozesse werden Risikofaktoren, die die mentale Gesundheit der Mitarbeitenden beeinträchtigen können, wie beispielsweise Arbeitsüberlastung, Konflikte mit Kolleginnen oder Kollegen oder externe Faktoren (Pandemien, Naturkatastrophen, persönliche Krisen), laufend identifiziert.

Bewusstseinsbildung: Die Umsetzung dieses zentralen Themas trägt dazu bei, das Bewusstsein für die Bedeutung der Erhaltung und Pflege der mentalen Gesundheit zu schärfen und weiterzuentwickeln. Da sowohl Compliance als auch Risikomanagement zu den Kernaufgaben von Führungskräften zählen und psychische Gesundheit ein wesentlicher Faktor im Arbeitsumfeld ist, bietet dieser Ansatz einen wertvollen Beitrag zur Erfüllung der Führungsverantwortung.

Handlungssicherheit: Bei der Integration mentaler Gesundheit soll es nicht nur darum gehen, neue Lösungen und Maßnahmen zu entwickeln, sondern allen voran das bereits

bestehende Angebot an Maßnahmen innerhalb der Organisation bzw. des Unternehmens zu evaluieren und zu dokumentieren. Die Evaluierung der bereits bestehenden Angebote und Maßnahmen für Menschen, die im Zusammenhang mit ihrer mentalen Gesundheit Unterstützung benötigen, ist eine wesentliche Voraussetzung, um im Anlassfall Lösungen und Wege parat zu haben, sodass schnelle Hilfe unter bestmöglicher Nutzung vorhandener Ressourcen angeboten werden kann.

Kontinuierliche Überprüfung: Durch regelmäßige Überprüfung und Anpassung des RMS kann sichergestellt werden, dass die einmal identifizierten Maßnahmen effektiv bleiben und auf geänderte Umstände reagiert werden kann.

Ein Blick in die Zukunft

Die Anpassung des CRMS auf aktuelle Entwicklungen im „ESG“-Bereich³ ist nicht als abgeschlossenes Projekt, sondern als kontinuierlicher Prozess zu verstehen. Die Herausforderungen im Bereich der mentalen Gesundheit sind vielfältig und entwickeln sich ständig weiter. Unser Ziel ist es, flexibel auf diese Entwicklungen zu reagieren und ein Vorreiter im Umgang mit diesem wichtigen Thema zu bleiben. Gemeinsam schaffen wir eine Arbeitsumgebung, die sowohl die psychische als auch die physische Gesundheit fördert und langfristigen Erfolg garantiert.

³ Die Abkürzung „ESG“ steht für „Environmental, Social and Governance“, also „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.“

3 Eduktion

Die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung in Bezug auf Korruption wird international als besonders wichtiger Beitrag zur Korruptionsprävention gesehen. So sind Edukationsmaßnahmen zu den Themen Korruption, Integrität und Compliance auch Teil der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) Österreichs. Das BAK führte in den Jahren 2023 und 2024 im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags zahlreiche Bildungsveranstaltungen, Vorträge und Workshops zu den Themen Korruption, Integrität sowie Compliance innerhalb des BMI, für andere Bundesministerien, das Bundeskanzleramt sowie in Schulen und auf Kommunalebene durch. Von 2010 bis April 2024 konnten damit knapp 49.000 Personen in Präsenzs Schulungen erreicht und in Hinblick auf die Themen der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sensibilisiert werden.

Durch eine Kooperationsvereinbarung mit der Pädagogischen Hochschule Wien als bundesweite Ausbildungseinrichtung für Lehrerinnen und Lehrer konnte im April 2024 ein umfassendes Lehrangebot für diese neue Zielgruppe etabliert werden. Es wurde vom BAK entwickelt und schult Lehrkräfte aus ganz Österreich in Hinblick auf Integrität und Korruption. Mit einem „Train-the-Trainer:innen“-Ansatz werden sie in den Schulungen des BAK mit einer speziell entwickelten „Tool-Box“ ausgestattet, die sie dabei unterstützt, das erworbene Wissen zielgerichtet an Schülerinnen und Schüler weiterzugeben.

Im Rahmen des 2016 vom BAK initiierten Integritätsbeauftragten-Netzwerks (IBN) fanden auch in den Jahren 2023 und 2024 mehrere Netzwerktreffen, zwei Mal jährlich zweiwöchige Grundausbildungs-Lehrgänge sowie Ende 2024 eine Jahreskonferenz mit der Verleihung des IBN-Awards statt. Durch den Award werden Integritätsprojekte als Best-Practice-Beispiele der österreichischen Verwaltung nicht nur innerhalb des Netzwerks präsentiert, sondern auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Award soll den Integritätsbeauftragten Anerkennung und Wertschätzung für ihre Projekte ausdrücken und eine breitere Aufmerksamkeit zum Thema Integritätsförderung bewirken. Das Netzwerk umfasste mit Ende des Jahres 2024 insgesamt 207 Integritätsbeauftragte aus knapp 90 staatlichen und staatsnahen Organisationen.

Neben Edukationsmaßnahmen und Initiativen wie dem BAK-Lehrgang für Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres oder dem 2024 weiterentwickelten und ausgebauten Multiplikatorennetzwerk von Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten, die das BAK dabei unterstützen, die Reichweite der Schulungen und damit verbunden des Wissens um Korruption zu erhöhen, haben sich in den vergangenen Jahren die E-Learning-Module des BAK als wesentliche Ergänzung zur Edukation in Präsenzveranstaltungen erwiesen. Bis April 2024 konnten somit über die Plattform „e-Campus – die e-academy des BMI“ (u.a. Korruptionsstrafrecht) damit mehr als 43.000 Personen erreicht werden. Insbesondere das interaktive Lernobjekt (E-Learning-Modul) „Korruptionsstrafrecht PGA“ ist seit 2018 ein fester Bestandteil des E-Learning-Angebots des BAK. Es bietet nicht nur eine effektive Vorbereitung auf die Präsenzphase in der Polizeigrundausbildung,

sondern stellt auch ein wertvolles Nachschlagewerk für den theoretischen Teil des Korruptionsstrafrechts dar.

Neben dem Verhaltenskodex des BMI bietet seit Juli 2018 ein speziell für das BMI konzipiertes E-Learning-Modul, das unter Mitwirkung des BAK entwickelt wurde, Lerninhalte zu den Themen Rechtsstaatlichkeit, Geschenkkannahme, Amtsverschwiegenheit, allgemeine Verhaltenspflichten, soziale Medien, Befangenheit, Nebenbeschäftigung sowie „Richtig mit Fehlern umgehen“ und „Unsere Grundsätze im Umgang miteinander“.

Das E-Learning-Modul zum „Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst“ wurde Ende Dezember 2020 in den E-Campus der SIAK integriert und damit auch den BMI-Bediensteten zur Verfügung gestellt. Dieses Online-Training wurde ebenfalls unter Mitwirkung des BAK im Rahmen der Erarbeitung des neuen Verhaltenskodex für den öffentlichen Dienst entwickelt.

4 Nationale Anti-Korruptions- strategie

Die erstmals am 31. Jänner 2018 von der Bundesregierung beschlossene Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) bildet in einem ganzheitlichen und sektorenübergreifenden Ansatz den Rahmen für systematisches Vorgehen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption durch den staatlichen Bereich, die Zivilgesellschaft und die Wirtschaft. Die NAKS gliedert sich in die Teilbereiche „Prävention“ und „Strafverfolgung“. Dabei ist das BAK im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags für den Bereich „Prävention“ verantwortlich und nimmt eine federführende Rolle in der Koordinierung NAKS bezogener Belange ein.

Nach einer Evaluierung wurde die NAKS am 11. Oktober 2023 in einer adaptierten Version gemeinsam mit einem Nationalen Aktionsplan (NAP) des Bundes für die Jahre 2023 bis 2025 vom Ministerrat beschlossen. Neben Aktualisierungen, Straffungen und einem neuen Layout können folgende – auf den Empfehlungen des Evaluierungsberichts basierende – Punkte als wesentliche Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber der NAKS aus dem Jahr 2018 bzw. dem NAP 2019-2020 hervorgehoben werden:

- Einrichtung von NAKS-Koordinatoren bzw. -Koordinatorinnen bei den teilnehmenden Institutionen und Einrichtungen als zentrale Ansprechstellen für sämtliche Agenden rund um die NAKS;
- Definition von Indikatoren bereits im Rahmen der Festlegung von Zielen und Maßnahmen, um die Evaluierung und das Selbst-Monitoring zu erleichtern; über die Fortschritte und Ergebnisse ist die Öffentlichkeit regelmäßig zu informieren;
- Umstellung des NAP von einem Zwei- auf einen Dreijahresrhythmus (also nunmehr 2023-2025).

Darüber hinaus koordinierte das BAK die Erstellung eines Nationalen Aktionsplans von Organisationen und Behörden mit freiwilliger Beteiligung.

Einer der strategischen Schwerpunkte des Teilbereichs „Prävention“ der NAKS sowie der Maßnahmenbereiche der beiden Aktionspläne befasst sich mit Compliance Management. Durch die verstärkte Implementierung von Compliance-Management-Systemen, insbesondere im öffentlichen Dienst, werden dadurch bereits bestehende Maßnahmen der Integritätsförderung und Korruptionsprävention zusammengeführt, systematisiert und weiterentwickelt. Hierbei wird auf eine Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit der Systeme geachtet.

Die Nationalen Aktionspläne der Periode 2023 bis 2025 enthalten in diesem Bereich insgesamt 49 Zielsetzungen und 95 Maßnahmen zur Stärkung von Compliance-Management-Systemen im staatlichen und staatsnahen Bereich. Sie wurden von neun Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt sowie von sieben Organisationen und Behörden mit freiwilliger Beteiligung am NAP eingemeldet.

Ende des Jahres 2025 werden die Nationalen Aktionspläne der aktuellen Periode evaluiert und darauf aufbauend die NAP für die Folgeperiode 2026 bis 2028 entwickelt werden.

5 Sonstige Entwicklungen

a) Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024⁴ und seine Auswirkungen auf Compliance

I. Einleitung

Durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 und die damit verbundenen Auswirkungen auf Strafverfolgungsbehörden, war es erforderlich, die bestehenden Abläufe und Prozesse sorgfältig zu überprüfen, um deren Übereinstimmung mit den neuen gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen. Besonders im Hinblick auf die Änderungen im Ermittlungsverfahren und die Sicherstellung von Datenträgern und Daten erforderten diese Anpassungen eine präzise Evaluierung. Um die Handlungssicherheit weiterhin aufrecht zu erhalten und um eine reibungslose Umsetzung der neuen Vorgaben sicherzustellen, waren wesentliche Compliance-Maßnahmen, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verbundenen Änderungen, die den eigenen Wirkungsbereich betreffen, zusammenzufassen, die bestehenden Dienstanweisungen an die neue Rechtslage anzupassen und die damit verbundenen Änderungen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu kommunizieren.

II. Sachverhalt

Mit Erkenntnis vom 14. Dezember 2023 hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen über die Sicherstellung von Datenträgern und Daten als verfassungswidrig aufgehoben (VfGH G 352/2021-46).

Das Anlassverfahren war ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue. Am 21. Juli 2021 ordnete die Staatsanwaltschaft Klagenfurt die Sicherstellung des Mobiltelefons und des Outlook-Kalenders des Beschuldigten und späteren Antragstellers an. Dieser erhob daraufhin Einspruch wegen Rechtsverletzung gemäß § 106 StPO und argumentierte, die Maßnahme zur Sicherstellung sei unverhältnismäßig, da ein Mobiltelefon tiefgreifende Einblicke in die persönlichen Lebensumstände und -geschichte eines Menschen ermögliche, einschließlich der Daten, die in der Cloud gespeichert seien. Auch dass die Sicherstellung nur eine Anordnung der Staatsanwaltschaft im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens voraussetzt, für dessen Einleitung wiederum nur ein Anfangsverdacht (§ 1 Abs. 3 StPO) erforderlich ist, sei eine zu geringe Anforderung an einen derart intensiven Grundrechtseingriff. Die Sicherstellung eines Mobiltelefons greife demnach unverhältnismäßig in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und § 1 des Datenschutzgesetzes (DSG) ein. Konkret fehle es an einer hinreichend detaillierten Gesetzesformulierung, und die Sicherstellung erlaube zeitlich und inhaltlich unbegrenzte Eingriffe in die Privatsphäre bereits bei geringsten Voraussetzungen. Dies verstoße auch gegen den Gleichheitsgrundsatz, da andere Bestimmungen der StPO den Ermittlungsbehörden erhebliche materielle und formelle Schranken auferlegten, was bei den Bestimmungen zur Sicherstellung von Mobiltelefonen nicht der Fall sei.

4 BGBl. I Nr. 157/2024.

III. In der Sache

In seiner Entscheidung erkannte der VfGH, dass die entsprechenden Regelungen zur Sicherstellung von Datenträgern ohne richterliche Bewilligung gegen das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG und das Recht auf Privatleben nach Art. 8 EMRK verstoßen. Der VfGH stellte klar, dass Eingriffe in Grundrechte verhältnismäßig sein müssen, was bedeutet, dass die Schwere des Eingriffs in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der verfolgten Ziele stehen muss. Im konkreten Fall betonte der VfGH, dass der Zugriff auf Datenträger wie Mobiltelefone umfassende Einblicke in das Privatleben der betroffenen Personen ermögliche. Diese Geräte enthalten nicht nur punktuelle Informationen, sondern erlauben die Erstellung detaillierter Persönlichkeits- und Bewegungsprofile. Die bisherige gesetzliche Regelung zur Sicherstellung von Datenträgern sehe lediglich eine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft vor, ohne dem Erfordernis einer richterlichen Bewilligung. Dies stehe in einem „Wertungswiderspruch“ zu anderen strafprozessualen Maßnahmen, die mit vergleichbaren Eingriffen in Grundrechte verbunden sind, wie etwa die Auskunft über Bankdaten gemäß § 116 StPO oder die Hausdurchsuchung gemäß § 120 StPO, für die jeweils eine richterliche Bewilligung notwendig ist. Um die Verhältnismäßigkeit und den Schutz der Grundrechte sicherzustellen, sei es notwendig, unter anderem einen Richtervorbehalt für die Sicherstellung von Datenträgern einzuführen.

IV. Neuregelung der Sicherstellung

In Umsetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) trat am 01.01.2025 das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 in Kraft. Ziel dieser Novelle ist es unter anderem, die Sicherstellung von Datenträgern und Daten umfassend neu zu regeln und den Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen zu stärken. Folgende wesentliche Änderungen stehen dabei im Mittelpunkt:

i. Neue Ermittlungsmaßnahmen

Der VfGH hat die Bestimmungen der § 110 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 sowie 111 Abs. 2 StPO mit Wirkung zum 31.12.2024 als verfassungswidrig aufgehoben. Dies begründet sich aus Verstößen gegen das Grundrecht auf Datenschutz und das Recht auf Privat- und Familienleben.

Als Folge dieser Entscheidung wurde eine neue Ermittlungsmaßnahme für die „Beschlagnahme von Datenträgern und Daten“ geschaffen. Diese Maßnahme setzt die richterliche Genehmigung der Sicherstellung von Datenträgern und Daten voraus. Um die Rechte der Betroffenen besser zu schützen, wurde die Sicherstellung solcher Datenträger als eigenständige Ermittlungsmaßnahme eingeführt, unabhängig von der Sicherstellung anderer Gegenstände.

Parallel dazu wurde die Begründungspflicht sowohl für Anordnungen der Staatsanwaltschaft als auch für gerichtliche Entscheidungen erheblich verschärft. Die neue Regelung

orientiert sich dabei an etablierten Ermittlungsmaßnahmen, wie z.B. der Datenauskunft bei Nachrichtenübermittlungen gemäß §§ 135 ff StPO.

Ebenfalls gesetzlich verankert wurde, dass die Beschlagnahme auch auf Daten erstreckt wird, die sich auf externen Speicherorten (wie dies beispielsweise bei Cloud-Daten der Fall ist) befinden, sofern sie von einem Datenträger aus zugänglich gemacht werden können.

Nichtigkeit und Zufallsfunde

Eine bedeutende Neuerung ist die Einführung einer Nichtigkeitssanktion für die Ergebnisse einer Auswertung, falls die Ermittlungsmaßnahme nicht ordnungsgemäß angeordnet oder genehmigt wurde (§ 115j Abs. 1 StPO). Sollten bei der Datenauswertung Hinweise auf weitere strafbare Handlungen („Zufallsfunde“) entdeckt werden, die keinen direkten Zusammenhang mit der ursprünglichen Beschlagnahme haben, müssen diese künftig in gesonderten Akten festgehalten werden. Ihre Verwertbarkeit wird durch die Vorschriften der §§ 115j Abs. 1, 144 und 157 Abs. 2 StPO geregelt.

Erweiterte Aufsicht

Ergänzend wurde eine unabhängige Kontrolle etabliert. Die Kompetenzen des oder der bewährten Rechtsschutzbeauftragten der Justiz wurden erweitert, sodass diese auch die neue Ermittlungsmaßnahme umfassend überprüfen können.

ii. Stärkung der Beschuldigten- und Opferrechte und Verfahrensbeschleunigung

Die Rechte der Beschuldigten wurden durch Änderungen bei den Regelungen für den Beginn und das Ende des Ermittlungsverfahrens gestärkt. Zudem wird es Angeklagten ermöglicht, am Gerichtstag bei öffentlichen Verhandlungen vor dem Obersten Gerichtshof (OGH) teilzunehmen.

Die maximale Dauer eines Ermittlungsverfahrens wurde von drei auf zwei Jahre verkürzt. Eine Verlängerung der Verfahrensdauer ist künftig nicht zwingend um zwei Jahre vorzunehmen, sondern kann im Einzelfall um bis zu zwei Jahre erfolgen, was der Verfahrensbeschleunigung dienen soll.

Betroffenen von angezeigten Straftaten wird durch die Einführung eines Antrags auf Verfolgung ein gerichtlicher Rechtsschutz ermöglicht, wenn die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt wird.

Auch im Opferschutz gibt es wesentliche Verbesserungen: Der Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung wird für alle Minderjährigen, die Gewalt erfahren haben oder Zeuginnen bzw. Zeugen von Gewaltsituationen waren, unabhängig von der Art des Umfeldes geöffnet.

b) BAK-Meldestellen nach dem HinweisgeberInnen-schutzgesetz (HSchG)

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2019, erfolgte die Kundmachung des HinweisgeberInnenschutzgesetzes (HSchG) mittels BGBl. I Nr. 6/2023 mit 24. Februar 2023 und trat das Gesetz am 25. Februar 2023 in Kraft. Es wurde eine Legisvakanz von sechs Monaten nach Kundmachung im Bundesgesetzblatt vorgesehen, weswegen der operative Betrieb der, im BAK eingerichteten, internen und externen Meldestelle (gem. §§ 12 und 15 HSchG) mit 25. August 2023 aufgenommen wurde.

Durch die Implementierung der externen Meldestelle im BAK soll in den Lebensbereichen des öffentlichen Interesses die Bereitschaft zu rechtmäßigem Verhalten bestärkt und eine Möglichkeit geschaffen werden, Hinweise auf Rechtsverletzungen rasch und einfach durch Verfahren mit vorhersehbaren Abläufen zu melden. Durch die Schaffung der internen Meldestelle im BAK für alle Bediensteten des BMI, wurde weiters auch ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung des Compliance-Management-Systems im BAK als auch im gesamten BMI geleistet.

Im Risikomanagementsystem des BAK werden bereits bekannte Risiken und die korrespondierenden Maßnahmen in regelmäßigen Abständen geprüft und auf deren Aktualität hin evaluiert. So können auch allfällige neue Risiken zeitnah identifiziert werden und kann diesen durch entsprechende Maßnahmen entgegengewirkt werden. Die neu aufgenommene Tätigkeit der Meldestellen nach dem HSchG bedingte eine Überprüfung der Risiken des Risikomanagementsystems des BAK, um die Chancen und Risiken, die mit dem Betrieb der Meldestellen einhergehen, zu identifizieren. Eine der identifizierten Herausforderungen stellt beispielsweise die Anwendung und Auslegung des neuen Gesetzes (HSchG) dar, bei welchem sowohl Literatur als auch Judikatur noch in Entwicklung sind.

Um daher den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Meldestellen nach dem HSchG im BAK Rechts- und Handlungssicherheit zu bieten, ist nunmehr die Erstellung eines internen Handbuches zur Dokumentation der Prozesse innerhalb der Meldestelle(n) durch die zuständigen Akteure in die Wege geleitet worden. Dieses soll – wie jede Maßnahme im Risiko- bzw. im Compliance-Management-System – regelmäßig evaluiert und bei Bedarf auch adaptiert werden.

Die Erstellung des Handbuches und die darin enthaltene Darstellung der relevanten Prozesse sorgt nicht nur für den entsprechenden Wissenserhalt, sondern es können die gesetzten Standards dadurch auch stetig angepasst und verbessert werden. Ebenso wird durch ein gut strukturiertes Handbuch die gelebte Unternehmenskultur transparent abgebildet und stärkt ein solches auch das Verständnis für die Unternehmenswerte.

Dieses interne Handbuch soll als Leitlinie für die Handhabung von Meldefällen und der Interaktion mit anderen Behörden oder Organisationseinheiten dienen und stellt somit auch eine weitere Maßnahme zur Risikominimierung dar. Dadurch wird möglicher Handlungsunsicherheit präventiv entgegengewirkt, womit die Integrität des Bundesamtes und die seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter gestärkt und dauerhaft sichergestellt wird.

Durch die Bereitstellung des internen Handbuches sowie auch durch die Adaptierung der entsprechenden Dienstanweisungen ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Meldestellen nach dem HSchG ein weiterer Schritt zur strukturierten kontinuierlichen Verbesserung des Risikomanagementsystems bzw. des Compliance-Management-Systems gesetzt worden.

c) Public Integrity Indicators – Werkzeug im Kampf gegen Korruption sowie zur Förderung von Integrität

In ihrem „Anti-Corruption and Integrity Outlook“-Bericht präsentierte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) 2024 aufschlussreiche Informationen im Hinblick auf Korruption. Als Grundlage bediente man sich der OECD Public Integrity Indicators, welche auf Datensätzen aus 32 Mitglieds- und vier Nicht-OECD-Ländern beruhen und wesentliche Erkenntnisse zur Qualität von Strategien zur Korruptionsbekämpfung und zur Förderung der Integrität im Öffentlichen Bereich bieten. Die Indikatoren liefern nicht nur belastbare Daten zu Anti-Korruptionsmaßnahmen und Entwicklungspotenzial, sondern bieten nicht zuletzt dank der grafisch aufbereiteten Darstellung auch eine ausgezeichnete Vergleichsmöglichkeit mit anderen Staaten.

Mehr denn je benötigen Demokratien ein starkes Fundament in der Korruptionsprävention und -bekämpfung, um destruktiven Einflüssen von innen wie außen standhalten zu können. Korruption verstärkt Ungleichheit und schwächt Wirtschaftswachstum, untergräbt die Widerstandsfähigkeit sowie das ordnungsgemäße Funktionieren von Demokratien und kann das Vertrauen in Regierungen stark beeinträchtigen.

Die OECD Public Integrity Indicators bieten eine wertvolle Ergänzung zu bestehenden Korruptionsindizes, da sie unmittelbar auf validierte Daten aus den Mitgliedsländern basieren. Grundsätzlich lassen sie sich in sechs Prinzipien (sog. „Principles“), bestehend aus insgesamt 203 Standardindikatoren und 13 numerischen Indikatoren, unterteilen.

Diese Principles werden wie folgt kategorisiert:

- Qualität des strategischen Rahmens (publiziert 2021)
- Effektivität der internen Kontrolle und des Risikomanagements (publ. 2023)
- Rechenschaftspflicht der Politik (publ. 2022)
- Leistungsprinzip des öffentlichen Sektors (geplant)
- Integrität und Effizienz des Justizsystems (geplant)
- Effiziente Kontrollmechanismen (geplant)

i. Dimension „Strategie“ als Beispiel

Dieser Indikatorenansatz umfasst nationale strategische Rahmenpläne zur Korruptionsbekämpfung (beispielsweise nationale Anti-Korruptionsstrategien). Die Mehrheit der OECD-Länder verfolgt einen strategischen Ansatz zur Korruptionsbekämpfung. Dieser kann aus einer einzigen Strategie bestehen oder auf mehrere Strategien verteilt sein, aber alle Strategien müssen auf höchster Regierungsebene (Ministerrat/Kabinetts, Präsident oder Parlament/Kongress) verabschiedet werden, um in der Darstellung Niederschlag zu finden. Die Daten für die OECD-Mitglieder wurden 2021 und 2024 veröffentlicht, wobei sich die Angaben auf die Jahre 2020 bzw. 2023 beziehen. Im Durchschnitt stellt sich die Umsetzung der Anti-Korruptionsstrategien in den OECD-Ländern anhand der übermittelten Daten folgendermaßen dar.



Grafische Darstellung der Dimension „Strategie“ (Daten der OECD-Länder im Durchschnitt)⁵

⁵ © OECD Public Integrity Indicators, Quality of strategic framework, Quality of strategic framework | OECD Public Integrity Indicators (abgerufen am 6.2.2025).

Anhand der Datensammlungen zu diversen Prinzipien werden wichtige Einblicke hinsichtlich der Effektivität von Vorschriften, Institutionen und Integritätspraktiken gewonnen. Ein wesentliches Merkmal der Indikatoren besteht in der Unterscheidung zwischen der Wirksamkeit von Gesetzen, Verordnungen, strategischen Leitlinien und institutionellen Aufgaben (de jure) und der Umsetzung dieser Richtlinien in der Praxis und dem Erreichen von Ergebnissen (de facto).

Die Indikatoren ermöglichen die Messung beider Dimensionen, wodurch dokumentiert werden kann, ob die Umsetzung von Anti-Korruptionsmaßnahmen tatsächlich realisiert werden kann. Die daraus resultierenden Datensätze liefern im Ergebnis Erkenntnisse darüber, welche Prioritäten die Mitgliedsländer bei der Korruptionsbekämpfung setzen.

Die Erkenntnisse können nationalen Behörden und internationalen Organisationen als Datenquelle dienen. Die Nutzung dieser Standardindikatoren, die auf validierten Daten aus der Verwaltung beruhen und sich u.a. öffentlicher Datenbanken bedienen, ist in der Korruptionsbekämpfung in dieser Art einzigartig. Das Ausmaß ihres Einflusses variiert jedoch je nach nationalen Prioritäten und der Bereitschaft der Behörden und Entscheidungsträgerinnen und -träger, die gewonnenen Erkenntnisse in nationale Maßnahmen/Integrity Frameworks zu integrieren. Die Vergleichbarkeit mit anderen Staaten kann dank „Peer Pressure“ Anreize auslösen, nationale Integritätsprinzipien mit internationalen Standards in Einklang zu bringen.

Im Grunde zielen die Public Integrity Indicators primär darauf ab, OECD-Mitgliedsländern eine strukturierte Möglichkeit zu bieten, die Widerstandsfähigkeit demokratischer Systeme zu stärken, um damit Korruptionsrisiken entgegenzuwirken. In den letzten Jahren konnten teilnehmende Länder deutliche Verbesserungen bei der Förderung der Rahmenbedingungen zur Korruptionsbekämpfung verzeichnen. Dennoch müssen weitere Schwerpunkte gesetzt werden, um Korruption möglichst effektiv zu bekämpfen. Die wichtigste Voraussetzung hierfür bleibt die Bemühung und das Engagement der Mitgliedsländer zur Stärkung der öffentlichen Integrität. Das BAK fungiert als Ansprechstelle für die Vertreterinnen und Vertreter der OECD, koordiniert die Datensammlungen zu den einzelnen Indikatoren, indem es die erforderlichen Daten und Informationen von den jeweils zuständigen Ministerien bzw. Organisationseinheiten einholt, und ist darüber hinaus auch im eigenen Wirkungsbereich an der inhaltlichen Ausgestaltung beteiligt.

6

Abbildungsverzeichnis & Abkürzungsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Grafische Darstellung der Dimension „Strategie“
(Daten der OECD-Länder im Durchschnitt)

24

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAK	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BAK-G	Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesministerium für Inneres
bzw.	beziehungsweise
CMS/CRMS	Compliance-Management-System bzw. Compliance- und Risikomanagementsystem
DSG	Datenschutzgesetz
EBM	Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESG	Environmental, Social and Governance
EU	Europäische Union
ff	fortfolgende
HSchG	HinweisgeberInnenschutzgesetz
IBN	Integritätsbeauftragten-Netzwerk
idF	in der Fassung
NAKS	Nationale Anti-Korruptionsstrategie
NAP	Nationaler Aktionsplan zur NAKS
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
PGA	Polizeigrundausbildung
RMS	Risikomanagementsystem
SIAK	Sicherheitsakademie
SNG	Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel